

U 11 Regelungsverzeichnis – Stand 07.03.2024

Inhaltsverzeichnis

O. Vorbemerkungen

Abkürzungen

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1.1 Staatsstraße (neu)

1.1.2 Staatsstraße (Änderung)

1.2.1 Privater Weg (neu)

1.3.1 Private Zufahrt (Änderung)

2. Bauwerke und Anlagen

2.1. Brücke

3. Entwässerung

3.1 Entwässerung, freie Strecke

3.2 Durchlass

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

4.1.1 Telekommunikationslinie, bestehend

4.2 Elektrizitätsanlagen

4.2.1 Stromleitung, bestehend

4.3 sonstige Energieanlagen

4.3.1 Gasleitung, bestehend

4.4 Wasserversorgungsanlagen

4.4.1 Wasserleitung, bestehend

4.5 Kanalisation

4.5.1 Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Straßengrund)

5. Gewässerausbau

6. Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen

6.2 Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen

6.3 Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt

6.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach Artenschutzrecht
(CEF-Maßnahme)

7. Sonstige Maßnahmen

7.2 Sichtfeld

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaats Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße St 2038 ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts Anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,
- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit untergeordneten Straßen bzw. Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den

öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und

Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaats Bayern über. Die dauerhafte

Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
Gmkg	Gemarkung
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1. Staatsstraße (neu)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.1.1	0+000 – 0+346	Staatsstraße St 2038	a) - b) Freistaat Bayern (E/ U)	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+346 wird Teil der bestehenden St 2038.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Widmung zur Staatsstraße erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>In diesem Zuge wird die bereits gebaute Straße vom Ende der südlichen Äste des B 472 einschließlich des Kreisverkehrsplatzes zur St 2038 gewidmet.</p>

1.1.2 Staatsstraße (Änderung – Bl. 1)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.1.2	0+346 -0+450 sowie St 2038 von der B 472, westlich Habach bis zum Schnittpunkt mit der neuen Spange im Osten.	bestehenden Staatsstraße St 2038	a) und b) Freistaat Bayern (E/ U)	<p>Die bestehende St 2038 wird von Bau-km 0+346 bis 0+450 bzw. von Abschnitt 160 Station 1,381 bis Abschnitt 160 Station 1,485 an die neue Situation angepaßt.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.</p>

1.1.2 Staatsstraße (Änderung – Bl. 2)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.1.2	0+346 -0+450 sowie St 2038 (Bestand) von der B 472, westlich Habach bis zum Schnittpunkt mit der neuen Spange im Osten.	Bestehenden Staatsstraße St 2038	a) und b) Freistaat Bayern (E/ U)	<p>Im Zuge des Vorhabens ergeben sich folgende Änderungen der Staatsstraße St 2038:</p> <p>Abschnitt 160 Station 1,125 bis Abschnitt 160 Station 1,381 Einziehung.</p> <p>Abschnitt 160 Station 0,000 bis 0,129 sowie Abschnitt 160 Station 1,045 bis 1,125 Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße. Zukünftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger: Gemeinde Habach</p> <p>Abschnitt 160 Station 0,125 bis Abschnitt 160 Station 1,045 Abstufung zur Gemeindestraße. Zukünftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger: Gemeinde Habach</p> <p>Zur Erschließung wird im eingezogenen Abschnitt 160 von Station 1,125 bis Station 1,291 ein wassergebundener Eigentümerweg mit 3,00 m Fahrbahnbreite angelegt. Zukünftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger: Eigentümer des Flurstücks (Freistaat Bayern).</p>

1.2.1 Privater Weg (neu)

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.2.1	0+125 – 0+172 links	Privatweg zur Erschließung Fl.-Nr. 914 Gmkg Habach	a) + b) Eigentümer der Fl.- Nr. 914 Gmkg Habach (E/ U)	<p>Von Bau-km 0+125 bis Bau-km 0+172 wird links oberhalb der Straßenböschung zur Erschließung des angrenzenden Grundstücks 914, Gmkg. Habach, ein Privatweg, als Ersatz für den bestehenden Weg, angelegt.</p> <p>Der 73 m lange Weg wird wassergebunden befestigt und bei ca. Bau-km 0+172 an den bestehenden Weg mit der Fl.-Nr. 915 Gmkg Habach angeschlossen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die anschließende Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Eigentümer.</p>

1.3.1 Private Zufahrt (Änderung)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.3.1	0+027 rechts	Zufahrt	a) und b) jeweiliger Eigentümer (E/ U)	<p>Die bestehende private Zufahrt vom Grundstück Fl.-Nr. 916/1 Gmkg Habach zur geplanten Spange wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Zufahrt wird 3m breit hergestellt. Die ersten 8 m vom Fahrbahnrand der St 2038 aus werden bituminös befestigt, der Rest wassergebunden.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

2.1. Brücke über Gewässer

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2.1	0+236	BW 0/1 Sindelsbach- Brücke (Wellstahlrohrbr ücke)	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2038 neu kreuzt den Sindelsbach mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Länge: ca. 37,00 m</p> <p>Lichte Weite: $\geq 5,60$ m</p> <p>Lichte Höhe: $\geq 2,80$ m</p> <p>Kreuzungswinkel: 145 gon</p> <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Beidseits der Bachufer wird jeweils eine Trockenberme aus bindigem Material mit einer Breite von mind. 1 m, möglichst 2 m knapp über Mittelwasserspiegel angelegt. Die Bachsohle des Gerinnes wird nicht breiter als oberhalb und unterhalb der Brücke im Bestand vorhanden angelegt. Die Böschungen werden möglichst flach und für Tierwanderungen geeignet ausgebildet.</p>

3.1 Entwässerung freie Strecke

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
3.1.1	0+012 – 0+400 links	Entwässerungs- leitung freie Strecke West DN 250	a) - b) Freistaat Bayern (E/ U)	<p>Im westlichen Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in begrünten Rasenmulden versickert. Im Untergrund verlaufende Sickerleitungen zur Planumsentwässerung laufen in einer Sickermulde und an einer bewachsenen Böschung oberhalb des Sindelsbachs bei Bau-km 0+250 aus und versickern breitflächig.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

3.1 Entwässerung freie Strecke

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
3.1.2	0+012 – 0+188 rechts	Entwässerungs- leitung freie Strecke (Ost) DN 250	a) - b) Freistaat Bayern (E/ U)	<p>Im östlichen Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in begrünten Rasenmulden versickert. Im Untergrund verlaufende Sickerleitungen zur Planumsentwässerung laufen in einer Sickermulde und an bewachsenen Böschung oberhalb des Sindelsbachs bei Bau-km 0+250 aus und versickern breitflächig.</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

3.1 Entwässerung freie Strecke

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
3.1.3	0+188 – 0+205 rechts	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 500	a) - b) Freistaat Bayern (E/ U)	<p>Das in den Einschnittsbereichen der Straße anfallende Oberflächenwasser wird in begrünten Rasenmulden versickert. Im Untergrund verlaufende Sickerleitungen zur Planumsentwässerung laufen in einer Sickermulde und an bewachsenen Böschung oberhalb des Sindelsbachs bei Bau-km 0+250 aus und versickern breitflächig.</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p>

3.1 Entwässerung freie Strecke

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
3.1.4	0+205 – 0+250 rechts	Versickerungs- mulde freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern (E/ U)	<p>Das in den Einschnittsbereichen der Straße anfallende Oberflächenwasser wird in den zuvor genannten Sickerleitungen zur Planumsentwässerung gesammelt und läuft dann von Bau-km 0+205 – 0+250 rechts in eine bewachsene Sickermulde. Verbleibendes Restwasser kann in der Böschung oberhalb des Sindelsbachs bei Bau-km 0+250 breitflächig versickern.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p>

3.2 Durchlass

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
3.2.1	0+188	Durchlass DN 300	a) - b) Freistaat Bayern (E/ U)	<p>Es ist ein Durchlass DN 300 erforderlich.</p> <p>Er dient dazu das auf der Westseite anfallende, in Rohrleitungen gesammelte Oberflächenwasser unter der Fahrbahn der St 2038 neu hindurch, auf die Ostseite zur Vorflut zu leiten.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

4.1. Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.1.1	St 2038 alt Abs. 160 St. 1,291 – St. 1,490	Tele- kommunika- tionslinie (längslaufend)	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Im Abschnitt 160 der St 2038 wird von Station 1,291 -1,490 durch die Baumaßnahme eine bestehende Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar durch Sicherungen während der Bauzeit und ggf. Tieferlegung im Anschlussbereich der neuen Spange der St 2038.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

4.3. Gasleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.3.1	St 2038 alt Abs. 160 St. 1,291 – St. 1,490	Versorgungsleitung VGM bis 1 bar DN 160 PE	a) und b) Energienetze Bayern als Leitungsträger	<p>Im Abschnitt 160 der St 2038 wird von Station 1,291 -1,490 durch die Baumaßnahme eine Anlage der Energienetze Bayern berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar durch Umlegung im Anschlussbereich der neuen Spange der St 2038 (siehe Lageplan U 5) und Sicherung während der Bauzeit.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Straßenbaulastträger und Energienetze Südbayern legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag/ Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt Energienetze Bayern.</p>

4.4. Wasserleitung, bestehend

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.4.1	St 2038 alt Abs. 160 St. 1,291 – St. 1,490	Wasserleitung DN 200 PVC	a) und b) Gemeinde als Versorgungsunter- nehmen	<p>Im Abschnitt 160 der St 2038 wird von Station 1,291 -1,490 durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gemeinde Habach ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag/Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Habach.</p>

4.5. Kanalisation, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.5.1	St 2038 alt Abs. 160 St. 1,291 – St. 1,490	Abwasser- leitungen DN 250 Stz und DA 180x10,7 PE/HD	a) und b) Gemeinde Habach als Versorgungsunter- nehmen	<p>Im Abschnitt 160 der St 2038 werden von Station 1,291 -1,490 durch die Baumaßnahme zwei vorhandene, gleichlaufende Abwasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlagen müssen an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gemeinde Habach ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag/Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Habach.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
5.1	~ 0+250 beidseitig	Verlegung des Sindelsbach	a) und b) Gemeinde Habach	<p>Bei Bau-km 0+250 wird der Sindelsbach (Gew. 3. Ordnung) durch die Baumaßnahme berührt und muss verlegt werden. Die Gestaltung ergibt sich aus den Unterlagen U 5 (Lageplan) und U 9.2 (LBP).</p> <p>Angaben zur Umweltverträglichkeit sind unter Kap. 5 der Unterlage 1 enthalten.</p> <p><u>Hydraulische Daten (i.M.):</u> (Siehe Hydraulisches Gutachten in Unterlage 18)</p> <p>Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Habach.</p>

6.1 Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1 V	0+020 bis 0+450	Generelle zeitliche Beschränkung von Gehölz- rodungen und Beseitigung von Saum- und Röhrichtstruktur en und Verzicht auf Bauarbeiten am Sindelsbach während der Nacht	a) Eigentümer der betroffenen Grundstücke b) Eigentumsverhältni sse sowie Unterhaltungspflich ten an den betroffenen Grundstücken werden durch die Maßnahme nicht verändert	Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie die Beseitigung von Saum- und Röhrichtstrukturen werden ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt. Im Bereich des Sindelsbaches und seiner Uferstreifen bis 20 m beidseits des Bachlaufes wird auf jegliche Bautätigkeiten in der Nacht, d.h. in der Zeit zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, verzichtet. Die Maßnahme verursacht keine Kosten.

6.1 Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2 V	0+255 bis 0+300 rechts 0+340 bis 0+450 links	Sicherung von an das Bau Feld angrenzendem Wald oder Gehölzen und Biotopen durch Schutzzäune	a) -- b) (E) und (U): Freistaat Bayern (bezogen auf die temporären Schutzzäune)	<p>Entlang von besonders sensiblen / gefährdeten Biotopflächen werden stabile Schutzzäune gemäß "Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" (FGSV, Ausgabe 2023) errichtet und bis zum Ende der Bauarbeiten unterhalten.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzzaun entlang der Gewässerbegleitgehölze am Sindelsbach und eines südlich angrenzenden Feldgehölzes: Verlauf auf der Grundstücksgrenze zwischen Fl.-Nr. 916 und 959 sowie auf Fl.-Nr. 956 und 959, Gmkg Habach. • Schutzzaun entlang einer Baumhecke mit Säumen nördlich der St 2038 alt: Verlauf auf Fl.-Nr. 140 Gmkg Habach. <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 163 lfm Schutzzaun</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der Schutzzäune während der Bauzeit sowie die Pflicht zum Rückbau der Zäune nach Bauende obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

6.1 Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
3 V	0+000 bis 0+450 beidseits	Kontrolle des Baubereichs durch eine Umweltbau- begleitung	a) Eigentümer der betroffenen Grundstücke b) Eigentumsverhältni- sse sowie Unterhaltungspflich- ten an den betroffenen Grundstücken werden durch die Maßnahme nicht verändert	<p>Kontrolle auf Zauneidechsen und Amphibien vor Baubeginn und während der Bauphase. Bei der Begehung gefundene Zauneidechsen und Amphibien sind abzusammeln und in sichere Bereiche außerhalb des Baufeldes hinter die Amphibienschutzzäune zu bringen, um ein erneutes Einwandern zu verhindern.</p> <p>Die Entwicklung von Habitaten für die Zauneidechse und für Vögel im gesamten Baubereich wird regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> gesamter Baubereich</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p>

6.1 Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4 V	0+000 bis 0+110 links 0+000 bis 0+270 rechts 0+330 bis 0+450 links	Aufstellen eines Amphibien- bzw. Reptilienschutz zaunes während der Bauzeit	a) -- b) (E) und (U): Freistaat Bayern	<p>Ab April vor Baubeginn Vergrümmungsmahd auf den bauzeitlich benötigten Flächen mit (potenzieller) Funktion als Lebensraum für Zauneidechsen. Frühestens drei Tage nach dem Kurzmähen der Baustellenflächen werden an den Baufeldrändern im Bereich der Kiesgrube und nördlich der bestehenden St 2038, temporäre Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaune aufgestellt und während der gesamten Bauzeit funktionsfähig gehalten.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> (ehemalige) Kiesgrube Fiechtner: Fl.-Nrn. 911, 914/1 und 916/1, Gmkg Habach; entlang der Nordseite der St 2038 alt: Fl.-Nr.. 140, Gmkg Habach.</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 560 lfm Amphibien- / Reptilienschutzzaun</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der Schutzzaune während der Bauzeit sowie die Pflicht zum Rückbau der Zäune nach Bauende obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

6.1 Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
5 V	ca. 0+210 bis 0+290	Gewässer- querung: Erhalt des Abflusses und Vermeidung von Gewässerver- schmutzungen	a) -- b) E) und (U): Freistaat Bayern (bezogen auf die bauzeitliche Verrohrung)	<p>Bauzeitliche Verrohrung des Sindelsbaches bis zum Rand des Baufeldes und weitere Maßnahmen zum Schutz des Sindelsbaches vor Gewässerverschmutzungen und zum Erhalt des Abflusses während der Bauzeit.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Baufeld im Bereich des Sindelsbaches und der begleitenden Feuchtflächen: Fl.-Nrn. 138, 139, 916, 956, 957 und 959, Gmkg Habach.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der bauzeitlichen Verrohrung des Sindelsbaches während der Bauzeit sowie die Pflicht zum Rückbau nach Bauende obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

6.1 Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
6 V	ca. 0+300 bis 0+350	Rückbau alter Straßenab- schnitte und teilweise Rekultivierung als Grünweg	a) (E) und (U): Fl.-Nr.. 140 Gmkg Habach: Freistaat Bayern; Fl.-Nr.. 915: bisheriger Eigentümer der Fläche b) (E) und (U): Freistaat Bayern	<p>Entsiegelung alter Straßen- und Wegeabschnitte durch Abtrag der bestehenden Deckschichten. Weitere Rekultivierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Grünweg im Umfang von 500 m², • als Ausgleichsmaßnahmen auf 1.005 m² Fläche (siehe 6.3, Nrn. 11 A und 12 A) sowie • mit Umwandlung in begrünte Straßennebenflächen (Böschungen, Mulden, Lärmschutzwälle etc.) auf 365 m². <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Nicht mehr benötigter Abschnitt der St 2038: Fl.-Nr. 140, Gmkg Habach. Kurzer Abschnitt eines asphaltierten Feldweges (wird Straßenböschung): Fl.-Nr. 915, Gmkg Habach</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 1.870 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

6.1 Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
7 V	ca. 0+200 bis 0+420	Begrünung der Straßen- böschung mit Grassoden	a) (E) und (U): bisherige Eigentümer der Flächen b) (E) und (U): Freistaat Bayern	<p>Abtrag von Grassoden aus einem zu überbauenden artenreichen Extensivwiesenbestand am Südrand der St 2038. Sicherung, sorgfältige Lagerung und Pflege der Soden während der Bauzeit. Aufbringen der Soden auf die fertiggestellte Innenböschung der St 2038 neu. Ansaat der verbleibenden Innenböschungsfläche mit gebietsheimischem Saatgut für arten- und blütenreichen Magerwiesen.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Artenreiche Wiesenfläche, aus der die Soden gewonnen werden: 10 m breiter Streifen am Nordrand der Grundstücke Fl.-Nrn. 138 und 597, Gmkg Habach (südl. St 2038 alt). Sodenauftragsfläche: Innenböschung der St 2038 zw. Bau-km 0+200 und 0+420.</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 1.250 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

6.2 Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
8 G	ca. 0+150 bis 0+260	Pflanzung von Hecken auf Böschung- flächen	a) (E) und (U): bisherige Eigentümer der Flächen b) (E) und (U): Freistaat Bayern	<p>Beidseits der Querung des Sindelsbaches werden die Außenböschungen der Straße bzw. der Lärmschutzwälle mit mehrreihigen Hecken aus Bäumen und Sträuchern bepflanzt.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Außenböschung der Straße bzw. Lärmschutzwälle entlang der St 2038 neu zwischen Bau-km 0+150 und 0+260.</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 665 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

6.2 Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
9.1 G	ca. 0+020 bis 0+200	Gestaltung der Straßenbösch- ung im Bereich der Kiesgrube als Magerstandorte mit humusarmer oder humusloser Begrünung	a) (E) und (U): bisheriger Eigentümer der Flächen b) (E) und (U): Freistaat Bayern	<p>Die Einschnittsböschungen im Bereich der (ehemaligen) Kiesgrube Fiechtner werden als Magerstandorte ohne oder nur mit sehr geringer Andeckung von Oberboden ausgebildet und mit gebietseigenem, arten- und kräuterreichem Saatgut für trockene Magerstandorte angesät.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Einschnittsböschungen der St 2038 neu zwischen Bau-km 0+020 und 0+200.</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 2.030 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

6.2 Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
9.2 G	ca. 0+150 bis 0+360 links	Abschnitte der Straßenböschung: Gestaltung als artenreiche Gras- und Krautfluren.	a) (E) und (U): bisheriger Eigentümer der Flächen b) (E) und (U): Freistaat Bayern	<p>Die Außenböschungen der neuen Straße bzw. die Böschungen der Lärmschutzwälle, auf denen aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Gehölze gepflanzt werden dürfen, werden mit anfallendem Bodenmaterial abgedeckt und mit gebietseigenem arten- und kräuterreichem Saatgut für mäßig trockene bis trockene Standorte angesät.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Außenböschungen der St 2038 neu mit Lärmschutzwällen zwischen Bau-km 0+020 und 0+260.</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 1.428 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

6.2 Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
10.1 G	ca. 0+290 rechts	Pflanzung / Wiederher- stellung von Waldmänteln	a) (E) und (U): bisherige Eigentümer der Flächen b) (E) und (U): bisheriger Eigentümer der Flächen	<p>Auf einer bauzeitlich in Anspruch genommenen Fläche am Sindelsbach wird ein gewässerbegleitender Waldmantel aus gebietseigenen Bäumen und Sträuchern entsprechend dem ursprünglichen Bestand angepflanzt.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Grundstücke Fl.-Nrn. 956 und 959, jew. Teilfläche, Gmkg Habach.</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 81 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der obliegt den bisherigen Eigentümern der Flächen.</p>

6.2 Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
10.2 G	ca. 0+245 bis 0+285 rechts	Wiederher- stellung von bauzeitlich zerstörtem Großseggen- ried	a) (E) und (U): bisherige Eigentümer der Flächen b) (E) und (U): bisherige Eigentümer der Flächen	<p>Auf einer bauzeitlich in Anspruch genommenen Fläche am Sindelsbach wird ein Großseggenried wiederhergestellt durch Ansaat oder ggf. Pflanzung mit gebietseigenen standortgerechten Seggen der Großseggenriede.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Grundstücke Fl.-Nrn. 139 und 916, jew. Teilfläche, Gmkg Habach.</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 580 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der obliegt den bisherigen Eigentümern der Flächen.</p>

6.2 Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
10.3 G	ca. 0+200 bis 0+300 beidseits	Gestaltung / Wiederher- stellung von Feuchtbiotopen	a) (E) und (U): bisherige Eigentümer der Flächen b) (E) und (U): bisherige Eigentümer der Flächen	<p>Im Bereich des verlegten Gerinnes des Sindelsbaches sowie auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen im Umfeld erfolgt die Anlage von Feuchtbiotopen. Hierzu werden die Flächen mit gebietseigenem Saatgut für artenreiche feuchte Hochstaudenfluren (Bachufer) bzw. seggen- und binsenreiche Nasswiesen angesät.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Grundstücke Fl.-Nrn. 138, 139 und 916, jew. Teilfläche, Gmkg Habach.</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 1.039 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der obliegt den bisherigen Eigentümern der Flächen.</p>

6.2 Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
10.4 G	ca. 0+275 bis 0+450 links	Wiederher- stellung von bauzeitlich beeinträch- tigten Gehölz- strukturen	a) und b): (E) und (U): Freistaat Bayern	<p>Im Einschwenkungsbereich der St 2038 neu auf die St 2038 alt werden auf der nördlichen Böschung die in Anspruch genommenen Teile der Baumhecke wieder mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern angepflanzt.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Straßengrundstück der St 2038 alt, Fl.-Nr. 140, Teilfläche, Gmkg Habach.</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 85 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

6.3 Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
11 A	ca. 0+300 bis 0+330 links	Entwicklung einer Hecke auf Rekultivierungs- - und Zwickelflächen	a) (E) und (U): Fl.-Nr.. 140 Gmkg Habach: Freistaat Bayern; Fl.-Nrn. 138 und 957 jew. Teilfläche: bisherige Eigentümer der Flächen b) (E) und (U): Freistaat Bayern	Ein Teil der Rückbaufläche der St 2038 alt, unmittelbar westlich der neuen Trasse, sowie angrenzende Zwickelflächen werden zur Erweiterung der nördlich angrenzenden Baumhecke mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern für magere Standorte zu bepflanzt. Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3. <u>Lage der Maßnahme:</u> Straßengrundstück der St 2038 alt, Fl.-Nr.. 140, Gmkg Habach, Teilfläche sowie Grundstücke Fl.-Nrn. 138 und 957, jew. Teilfläche, Gmkg Habach. <u>Umfang der Maßnahme:</u> 305 m ² Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Der Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.

6.3 Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
12 A	ca. 0+300 bis 0+330 links	Entwicklung eines mageren artenreichen Saums auf einer Rekultivierungs fläche	a) (E) und (U): Fl.-Nr. 140 Gmkg Habach: Freistaat Bayern; Fl.-Nr. 138 Teilfläche: bisheriger Eigentümer der Fläche b) (E) und (U): Freistaat Bayern	<p>Ein Teil der Rückbaufläche der St 2038 alt sowie eine kleinere Zwickelfläche werden zur Ergänzung der nördlich angrenzenden Baumhecke und der östlich vorgesehenen Gehölzpflanzung (siehe 11 A) als magerer artenreicher Saum entwickelt.</p> <p>Der Kieskörper der St 2038 soll hierfür nach Abtrag der Asphaltdecke erhalten, modelliert und gelockert werden. Danach erfolgt eine Ansaat mit einer gebietsheimischen artenreichen Magerrasenmischung.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Straßengrundstück der St 2038 alt, Fl.-Nr. 140, Teilfläche, Gmkg Habach sowie Grundstück Fl.-Nr. 138, Teilfläche, Gmkg Habach.</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 1.028 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

6.3 Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
13 A	Flurstücke Nummern 692/2 und 703, Gemeinde und Gemarkung Andorf	Entwicklung von Intensivgrünland zu einer artenreichen Flachland- Mähwiese und Anlage artenreicher feuchter Hochstaudenflu- ren	a) (E) und (U): Freistaat Bayern b) (E) und (U): Freistaat Bayern	<p>Umwandlung einer Intensivwiese in eine artenreiche Flachland-Mähwiese durch vierschürige Aushagerungsmahd, anschließende Artanreicherung und extensive unterhaltungspflege. Anlage von artenreichen feuchten Hochstaudenfluren am Ufer eines Weihers.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Grundstücke Flurnrn. 692/2 und 703, Gemeinde und Gemarkung Andorf</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 6.850 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

6.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach Artenschutzrecht (CEF-Maßnahme)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
14 A _{CEF}	Flurstücke Nummern 914/1 und 916/1, jeweils Teilfläche, Gemeinde und Gemarkung Habach	Anlage von Flachtümpeln	a) und b) (E) und (U): Eigentümer der Fläche (E) Freistaat Bayern (U)	<p>Im Nordosten der Wiederverfüllten Kiesgrube wurden Anfang des Jahres 2023 auf einer Fläche von 346 m² zwei Flachtümpel angelegt.</p> <p>Zielart ist der Laubfrosch. Dieser wurde im Jahr 2023 in den hergestellten Laichgewässern nachgewiesen. Die Maßnahme dient der Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Art (CEF-Maßnahme). Durch die fristgerechte Umsetzung wird der Tatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.</p> <p>Detaillierte Beschreibung und Darstellung der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 und 9.3.</p> <p><u>Lage der Maßnahme:</u> Grundstücke Flurnrn. 914/1 und 916/1, jeweils Teilfläche, Gemeinde und Gemarkung Habach</p> <p><u>Umfang der Maßnahme:</u> 250 m²</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

7.2 Sichtfeldfreilegung

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
7.2	0+012 – 0+450 rechts	Sichtfeld	a) - b) Freistaat Bayern (E/ U)	Von Bau-km 0+012 bis Bau-km 0+450 in der Innenkurve ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten. Die Straßenböschungen, egal ob Einschnitt oder Damm, dürfen nicht bepflanzt werden. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.